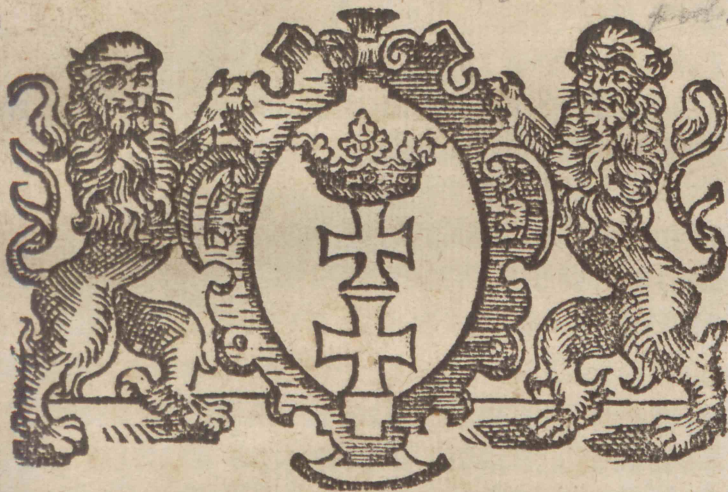


23

Ordnung E. E. Raths/
der Stadt Santzig/
Wie die Nacht- und Tage- Wachen
nach Gelegenheit gegenwertiger Zeit/ von
sämpelichen Bürgern und Einwoh-
nern sollen bestellet und gehal-
ten werden. E 15, 23 me
p. 201.



Gedruckt bey Sel. Georg Rheten Witwe/
durch David Friedrich Rheten. 1658.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Dennach wegen guter Ordnung/
 und zu besser Sicherheit der Stadt/ die
 löbliche Bürgerschaft/ sambt allen Ein-
 wohnern dieses Orts in gewisse Com-
 pagnien/ Fähnlein/ und Rotten abgetheilet wor-
 den seyn / so ist ferner des Rahts woll bedachter
 ernstlicher Wille/ und Befehl/ daß diese alle/ Bürger
 und Einwohner dieser Stadt/ vermöge Bürgerli-
 cher Pflicht/ Respect und Gehorsam/ damit sie der
 Oberkeit verbunden seyn/ ihren vorgestellten Haupt-
 lenten / Ober und Unter Befehlhabern / wie auch
 die Befehlhabere unter sich selbst/ der wenigere dem
 mehrern in allen Dingen/ die im Namen des Rahts/
 oder auch nach Nohtturfft von den Officirern / wie
 dieselbe in den Compagnien nach einander folgen/
 aufferleget werden/ unverweigerlich nachkommen
 und gehorsamen sollen/ nicht anders/ als wenn eine
 Person aus der Oberkeit bey ihnen gegenwertig
 und verhanden were: Bey Straffe der Raht/ wel-
 che die Ober-Befehlhabere den jenigen so sich wie-
 derspenstig erzeigen aufferlegen mögen: Oder was
 sonst nach Beschaffenheit des Verbrechens / der
 verordnete Wacht Herr erkennen wird.

II.

Wenn die Bürgerschaft/ sambt denen zu den Kotten gehörende / zur Wache / durch An-
 sage eines Dieners wie gebräuchlich / gegen die
 Glocke drey gefordert wirdt / so soll darauff der
 Hauptman/ welchem die Wache angesaget worden/
 etwan eine Stunde zuvor/ ehe er auffzeucht/ durch
 den gewöhnlichen Trommelschlag/ seine untergebe-
 ne Kotten zusammen fordern lassen / darauff ein je-
 der mit seinem guten ober und unter Gewehr/sambt
 dazu gehöriger Kriegs Bereitschaft/ sich für seines
 Kottmeisters Thüre einzustellen hat: Vnd sol der
 Kottmeister alsdann seine sämtliche Kottgesellen
 für dem Schlage der angezeigeten Stunde/ in der
 Anzahl/ wie starck er sich befindet/ unerwartet der
 abwesenden/ vor seines Hauptmans Wohn-Haus
 führen/ bey Straffe $\frac{1}{2}$ Gulden auff dem Kottmei-
 ster/ wenn er nach geschlagener Stunde auffgezo-
 gen käme.

Folgendts soll der Fendrich / so bald er vom
 Hauptman durch eine Kotte abgeholt wird / wie
 auch die andere Officirer, so bald sie sich daselbst bey
 dem Fähnlein befinden/ auff den Schlag der ange-
 setzten Stunde / alle anwesende untergebene Kot-
 ten/ auff ihre / durch Loß zugefallene Wachtstellen/
 mit dem Trommelschlag auffführen. An welchem
 Ohrt

Ohrt durch die Rottmeister die Rottzettel sollen
abgelesen/alle ab/enten verzeichnet/und von densel-
ben ein jeder/wen er gleich nach auffgeführter Zah-
ne sich einstellen möchte/ umb einen Gulden unab-
läßig gestraffet werden: hette er das Geld nicht/ so
sol er deswegen einen Tag in Verhaffung gehen/
bey duppelter Straffe/ so er dieser Verordnung
nicht nachkommet. Wer aber die ganze Nacht
ausbleibet/ oder von der Nachtwache für geöffne-
ten Feld Thoren abgehet/ der verbricht ohne Mittel
drey gute Me/ oder sol mit drey tägiger Haft ge-
straffet werden: wurde man aber vermercken/das es
nur mutwilliger Weise geschehe/ so sol die Straffe
verdoppelt/auch endlich mit scherfung bis zu Verlust
des Bürgerrechts/ oder dergleichen/nach gut befin-
den des Wacht Herrn solcher Ungehorsam gebüs-
set werden: Sienge aber einer von des folgenden
Tages Wache ab/ ohne bewilligung des daselbst ge-
genwertigen fürnehmsten Officirers/ oder auch des
Rottmeisters in der andern absentz / oder bliebe
von der Wache lenger aussen/ als ihme auszu-
bleiben vergönnet worden / der verbricht drey
enkele Me unabläßig. Nach verrichtter Wache
sollen gleichmäßig alle Rotten ihr Fähnlein wieder-
umb in der Ordnung wie sie auffgezogen // zurücke
bis für des Hauptmans Wohnung begleiten / als-
dann es mit einer Rotte nach des Fendrichs behau-
fung wiederumb geschicket wird. Es

III.

Es sollen alle Bürger und Einwohner/
 wie auch folgendes/wenn es wird angesaget werden/
 alle allhie residirende Gäste/ imgleichen/ alle Gesel-
 len / auch der Oberkeit Söhne nicht ausgenom-
 men/wie auch alle Knechte und Jungen/die das acht-
 zehende Jahr erreichen / für sich selbst in Persohn
 vorbesagter massen die Wacht zu leisten schuldig /
 und im Fall des Ausbleibens obgedachter Straf-
 fe unterworffen seyn. Da aber jemand Alters
 oder Ehehaft halben selbst zur Wachtmünsterung/
 unnd wozu er sonst im Nahmen des Rahts
 möchte erfordert werden/ nicht kommen könnte/ der
 sol einen andern wehrhaften Mann/ jedoch solchen
 der zuvor E. E. Raht den Eyd bey den Wacht Herren
 abgelegt/ an seine Stelle zuschicken gehalten seyn/
 bey Straffe zum ersten mahl dreyer guter Marck:
 Auch folgendes immer höher nach des Wacht Herrn
 gut Befindung: Hat er aber Mannbahre Söhne/so
 ist ihm erlaubet in solchem Fall durch dieselbe die
 Wachten für sich verrichten zu lassen. Eben-
 massen sol es mit Witwen gehalten werden/ daß eine
 jedwede/welche das Vermögen hat/schuldig seyn sol
 einen wehrhaften Mann (der dem Raht mit Eyd
 verbunden) an ihre Stelle zuschicken: hette sie aber
 einen Sohn/ oder mehr / so mögen dieselbe an ihre
 Stelle

Stelle zur Wache erscheinen / und wird also von fernern Aufschicken eines andern verschonet seyn. Die Mennisten aber sollen zwo wehrhafte Mann für jede Person / welche angedeutet massen ebermäßig den End an behörende Dhrte vorgängig abgeleget an ihre Stelle schicken.

IV.

So bald der Hauptman / sambt seinen Rotten auff die ihnen durchs Loß zugefallene Wache stellen kommet / sol er ungesäumet die Rotten in ihre Cordegarde vertheilen / un neben seinen andern Befehlichshabern die Wache also abtheilen / damit zum wenigsten ein hoher Officirer stets bey der Fahne / so wol bey Tage als Nacht verbleibe.

V.

Auch sollen die Hauptleute / und in ihrem Abwesen die folgende Officirer / in d Ordnung / welche sie am besten erachten / ihre Schildwache an gewisse Derter / und in der Anzahl / wie es nötig erfunden wird / aufstellen / wie auch in den Cordegarden höchsten Fleiß anwenden / damit aller Ueberfluß an Essen und Trincken / darauß viel Ungelegenheit zuentstehen pfelet : Imgleichen alles Fluchen / Schwören / Hader und Zanc nachbleibe. Auch sol in der Cordegarde das Taback Trincken verboten seyn / bey Straffe einer oder mehr guter Marck nach denn
Umstän-

Umständen. Und in diesem allen sollen insonderheit die Officirer den andern mit guten Exempeln vorgehen. Da aber jemand auff die Wache trunken kommen würde/ so sol derselbe umb Verhütung künfftigen Unheils/ zurück nach Hause geschicket/ und deme an der Straffe gleich gerechnet werden/ welcher gar außgeblieben/ und nicht auff die Wache kommen ist. Würde sich aber jemand bey besetzter Wacht mit dem Truncke überladen/ und darüber seinen Befehlhaber/ oder Kottmeister den gebührlichen Gehorsam versagen/ derselbe soll den Wacht Herren angezeigt/ und nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit der Haft/ oder sonsten einer Geldbusse gestraffet werden.

VI.

Auch sollen die Kottmeister zu unterschiedenen mahlen/ sowol in der Nacht/ als folgenden Tages/ ihre Kottzettel ablesen/ und die abwesenden/ welche abgegangen/ fleißig verzeichnen/ damit die obbenandte Straffe von den Verbrechern durch den Diener möge abgefordert werden: welche Straffe den Officirern zu den Unkosten verbleibet/ mit dem Anhang/ daß sie den Dienern welche dieselbe einfordern davon $\frac{1}{2}$ part zukommen lassen. Die Kottmeister aber/ welche im Aufsatz der absenten jemand übersehen werden/ sollen mit doppelter Straffe belegt werden.

VII.

Die Kunde sol von den Befehlichshabern einer jeden Fahn für diese Zeit des Nachts über alle halbe Stunden / von einem nach dem andern in der Ordnung / wie sie sich darin vergleichen können / fortgestellt werden / als zum Exempel/ daß der Hauptman die erste halbe Stunde neben dreyen Musquetirern/ die andere der Leutenambt/ die dritte der Genrich / und also folgends die andere Officirer mit zuziehung zweyer Rottgesellen oder Musquetirer/ dieselbe verrichten/nemblich/so weit sich eines jeden Compagnie erstrecket. Das Wort aber/ oder die Losung sollen die Befehlichshabere/ und Rottmeistere/welche die Kunde halten/ allein haben/und dasselbe werden die Hauptleute / welchen die Nachtwache trifft/ bey den Wacht Herren abfordern/ dann auch folgends ihren Befehlhabern weiter vertrewlich anzukündigen haben.

VIII.

Wer die Schildwache zu stehen/ außgestellt wird/ der sol daran trewlich handelen / seine Wacht fleißig halten/ auff alles was sich begiebet/ ein fleißiges wachendes Auge haben/ sich auch die Zeit über/ weil er auff der Schildwache stehet/nicht nieder setzen/ sondern stehend bleiben/ und sol derjenige/ welcher nicht die neheste Schildwache an der Gordegarde hat / wann er jemand zu sich ankomen

men siehet / denselben balde laute anschreyen mit Fragen / Wer da / und auff eingekommene Antwort / daß er ein guter Freund / oder Kunde sey / passiren lassen / doch mit Vermahnung / daß er ihme nicht unters Gewehr komme. Die nächste Schildwache aber an der Cordegarde / sol neben obstehender Frage / den Ankommenden / er sey wer er wolle / stille zustehen befehlen / biß der Rottmeister (welchen die Schildwache aufruffen sol) aus der Cordegarde herfür trete / dabey doch nicht vonnöthen ist / daß jemand im Gewehr stehe / es were dann die Haube oder Tage-Kunde. Dieser Rottmeister soll von dem ankömenden (aufferhalb wenn es die Ordinar Kunde were / und der Rottmeister ihn wol kennete / auff welchem Fall es dieser Ceremonien nicht bedarff) mit Aufsetzung seines Spiesses / oder gebloßten Degens auff die Brust / die Losung in geheim abfordern / und wann er dieselbe richtig hat / forter passiren lassen. Da er sie aber nicht hette / anhalten / und zu sich in die Cordegarde auff ferner vernünftiges Untersuchen einnehmen / oder gar biß an den Morgen / weiter Unheil zu verhüten / behalten. Alsdann und nicht ehe / nach Gelegenheit der Person mag man ihn loß lassen / oder dem Wacht-Herrn zu fernerm examine fürstellen. Betreffend aber des Wortes Abforderung / so wird es für dißmahl auch diese Beschaffenheit damit haben / daß wenn die Soldaten-Kunde zu Ross oder Fuß

Zuß an die Bürgerwache kommet/ dieselbe Kunde
der Bürgerwache das Wort abzugeben schuldig
seyn sol/ es sey dann/ daß der Herr Oberster selbst bey
der Patroulle gegenwertig were/ als dann ihme von
der Bürgerwache das Wort zunehmen gebühret.
Hingegen sollen auch die Bürger wenn sie an die
Posten da die Soldaten die Wache haben / kom-
men/ denselben das Wort zu geben schuldig seyn.

IX.

Keine Schildwache sol abgehen von ih-
rem Stande / sondern abwarten bis sie abgelöset
werde. Und da irgend einer auff der Schildwache
sitzen oder schlaffend befunden würde / derselbe sol
nach Erkantnuß der Oberkeit gestraffet werden.

X.

In den Cordegarden sollen/ so viel mög-
lich/ die zur Wache bestellte Bürger/ und alle andere
dazu gehörende/ sich in aller Stille/ und friedsam
verhalten/ und sol sich kein ander / der in die Kotten
nicht gehöret / dahin zukommen erdreisten. Be-
gebe sichs aber/ daß in der Cordegarde durch eines
Verursachung ein Hader / oder Widerwillen an-
gienge/ denselben sollen die anwesende Kottmeister/
und andere Beschlichshabere davon abmahnen/
und da er nicht ablassen wolte/ mit Hülffe anderer
Kottgesellen / weiter Unzelegenheit zu verhüten/
in Haft bringen lassen / damit er auff folgenden

Am ... Tag

Tag dem Wacht Herrn fürgestellt/ und zu gebürlicher Straffe möge gezogen werden-

XI.

Niemand sol sich unterstehen im auff- und abziehen/ viel weniger bey werender Tag- und Nachtwache/ ohne erheischende Noht/ oder Befehl seiner Officirer die Musquete abzuschiesßen / bey Straffe der Haft/ oder eines Guldens Bingers/ für jedesmahl: Auch sol verboten seyn in den Häusern und auff den Gassen bey Tage oder Nacht ein Rohr zulösen/ bey derselben Straffe: welcher aber seine Musquete reinigen wil/ der mag sie abschiesßen in den Wall/ mit Brlaub des Officirers: oder hernach für dem Thor auffer der Stadt und Festung. Bey Tage aber verbleibet zu gelegener Zeit der Bürgerschaft unverbotten/ erwan ungeladene Musqueten mit auffgeschüttten Pulver auff den Pfannen/ Gliedweise abzubrennen/ zu guter Übung/ und geschwinden Gebrauch ihrer Gewehr. Wozu dann die Officirer ermahnet werden/ bey werender Tage- Wache / nach Gelegenheit / ihre unterhabende enzel/ Glied oder Trouppen weise auff dem Wall zu exerciren/ jedoch ohne Loßbrennung der Musqueten. Und hierin sollen auch die Rottgesellen den Officirern zu pariren schuldig seyn / bey gewisser Straffe des Wacht Herrn.

XII.

Ferner wenn durch Feuers Brunst

oder

oder sonst irgend einer vermerckten Gefahr Ursach
gegeben würde/die Bürgerschaft/ und zu den Fah-
nen gehörende durch offene Zeichen eilend zusam-
men/ und in den Wehren zubringen / so sol bey ent-
standnem Brand das Zeichen gegeben werden /
durch den gewöhnlichen Sturmschlag mit einer
Glocke/ auff jedem Thurm/ wie auch aufgehengter
Latern/ des Nachts/ und aufgesteckter Fahne / des
Tages/ nach demselben Ohrt / da der Brandt ver-
mercket wird. Bey welchem begebenen Fall als-
dann/ ein jeder sich zuverhalten hat / nach der hiebe-
vor im Druck angefertigten Feuer-Ordnung. Dar-
umb auch ein jeder dieselbe zu solchem Ende stets bey
sich/in seinem Hause finden lassen sol / wenn die an-
dere Feuer-Bereitschaft / zu gewissen Zeiten/ unter-
suchet wird. Würde aber beneben dem Feuer / o-
der auch allein ohne dem Feuer / inner oder auffer-
halb der Stadt/ irgend wo einige gewaltsame Feind-
seligkeit/auff dieselbe angesehen/ verspüret/ so sol daß
Geleute mit mehr denn einer Glocke auff jedem
Thurm geschehen/ und bey Nacht zwo Laternen/ bey
Tage aber zwey Fahnen aufgehencet/ dazu auch mit
Trummeln auff der Gassen Alarm geschlagen wer-
den/ zu schleuniger Auffmunterung und Versam-
lung der Bürgerschaft nach höchster Nüglichkeit.

Folgendts / so bald das Zeichen bey Nachtzeiten
zum Alarm vernomen wird/ soll ein jedweder Haus-
wirth schuldig seyn/ fur sein Haus unverzüglich eine
grosse Latern/ die er bey zeiten einzuschaffen hat/ aus

zuhängen/ und solche die ganze Nacht mit Licht zu-
versorgen. Auch sollen die an den Eckhäusern be-
fundene Feuer-Pfannen alsdann mit brennenden
Kien-oder Pech-Kränzen die ganze Nacht über von
den Einwohnern derselben Häuser/ angefüllet wer-
den: dazu die Notturfft an Kien/und gemelten Krän-
zen/von dem gemeinen Gutt/zeitig gefolget werden
sollen. Wann aber die Feuer Pfannen an andere ör-
ter/und nicht an privat Häuser gestellet seyn/so ist der
Feuer-Knecht Gebür / dieselbe bey solchen Fällen zu
versehen. Betreffend die Versammlung an sich selbst/
so soll ein jeder Bürger/Einwohner und alle andere
im 3. Artickel specificirte zu den Compagnien ge-
hörende Personen/wenn sie das Alarm-Zeichen inne
worden/ungesäumet mit ihren Mannbaren Hauß-
genossen/wolbewapnet an Ober-und Untergewehr/
auch mit gnugsam Kraut und Lohz/zu ihrem verord-
neten Rottmeister sich verfügen/und von dañen rot-
tenweise zu dem bestimbten Sammelplatz eilen/außerhalb
einer Rotte von jeder Compagnie, die von den Capitein ej-
gentlich dazu ausgesondert ist/ daß sie das Fähnlein abho-
len/ und sambt den Zendrich/woselbst auch alle andere zu
derselben Fahn gehörige Officirer bensammen sein sollen/
zu dem gemeinen Sammelplatz begleiten. Aufß dem
Sammelplatz sollen sich die Rotten/wen sie ihr Fehnlein
alda noch nicht für sich finden / so lang / biß dasselbe auch
ankommet/ hinter die daselbst allbereit schon angelangte
Fehnlein stellen/ so bald es aber vorhanden/haben sie sich
zu demselben zubegeben/ und werden/ neben andern Fah-
nen/von den Officirern in Ordnung gestellet werden. wie es
die

Die Ordinantz mit bringet / an welchem Orth sie dann alle euf-
ferster Mügigkeit nach / fest bey einander halten / und von
niemand sich davon abtreiben lassen sollen / biß daß vom
Rath eigentliche Erklärung erfolgt / was sie vorzu nemen
haben / wie dann zu solchem Ende / bald anfangs gewisse
Personen auß der Oberkeit zu ihnen auff den Platz kömnen /
und fernere gute Anstellung alda machen werden. Zu den
Sammel-Plätzen seind nachfolgende Orter gut befunden /
nemlich für die Fahnen im Roggen Quartier / der Platz bey
dem Newen Zeughause: für die Fahnen im hohen Quartier
der Domnickspan: für die Fahnen im breiten Quartier /
der Kirchhoff bey S. Bartholomeß: für die Fahnen im Fi-
scher Quartier / der fordere Platz auff der Newstadt: Wo
bey woll in acht zu nemen / daß von den Fahnen im Roggen-
Quartier die Lastadie: Von den Fahnen im hohen Quar-
tier der Lange Marckt: von den Fahnen im breiten Quar-
tier der Fischmarckt: Und von den Fahnen im Fischer-
Quartier die Speicher alsobald besetzt werden sollen / wo-
zu dann in jedem Quartier gebraucht werden / sollen die
zwo Fahnen welche nechst zuvor aus denenselben Quartie-
ren die ordentliche Wache gehabt / und davon abgezogen
sein. Auch sollen die acht Fahnen nicht vorgängig wie
die andern / nach den obgenanten vier gemeinen Sammel-
Plätzen / sondern Rottenweise gerade zu / vom Hause ih-
rer Rottmeister / da sie sich erstlich gesamlet / und dieselbe
welche zum Fähnlein bestellet / von des Fenrichs Hause an /
sambt ihren Officirern / auff die vorerwente absonderliche
Posten anlauffen; welches dann von den Officirern bey je-
dem Quartier wol in acht zu nehmen ist / damit es nicht
Zerrung gebe / noch an Besatzung der oberwehnten noht-
wendigen Posten Mangel befunden werde.

XIII.

Ausserhalb der Stadt sollen ebenmässig die
daselbst

dasselbst wohnende Hauswirth bey gegebenen Zeichen in der Stadt/ so bald sie dasselbe inne werden/wach und fertig seyn/ ihre Sachen wol in acht zu nehmen/nemlich/ daß sie bey Nacht Zeiten gleichfals Laternen aushencken die Feuerpfannen mit Feuer anfüllen/ und alle zu den eingerichteten Fahnen gehörende bey dem Rottmeister sich/ so starck als sie mit Zuziehung ihrer Hausgenossen vermügen/wolgewapnete versamlen: Alsdann auch geschwinde anlaufen/ und mit einer besondern Rotte/ wie oben gesaget/das Fähnlein/sambt den Officirern mit nehmen/und gute Postofassen an gewissen Ohrten / wie ihnen wird angedeutet werden.

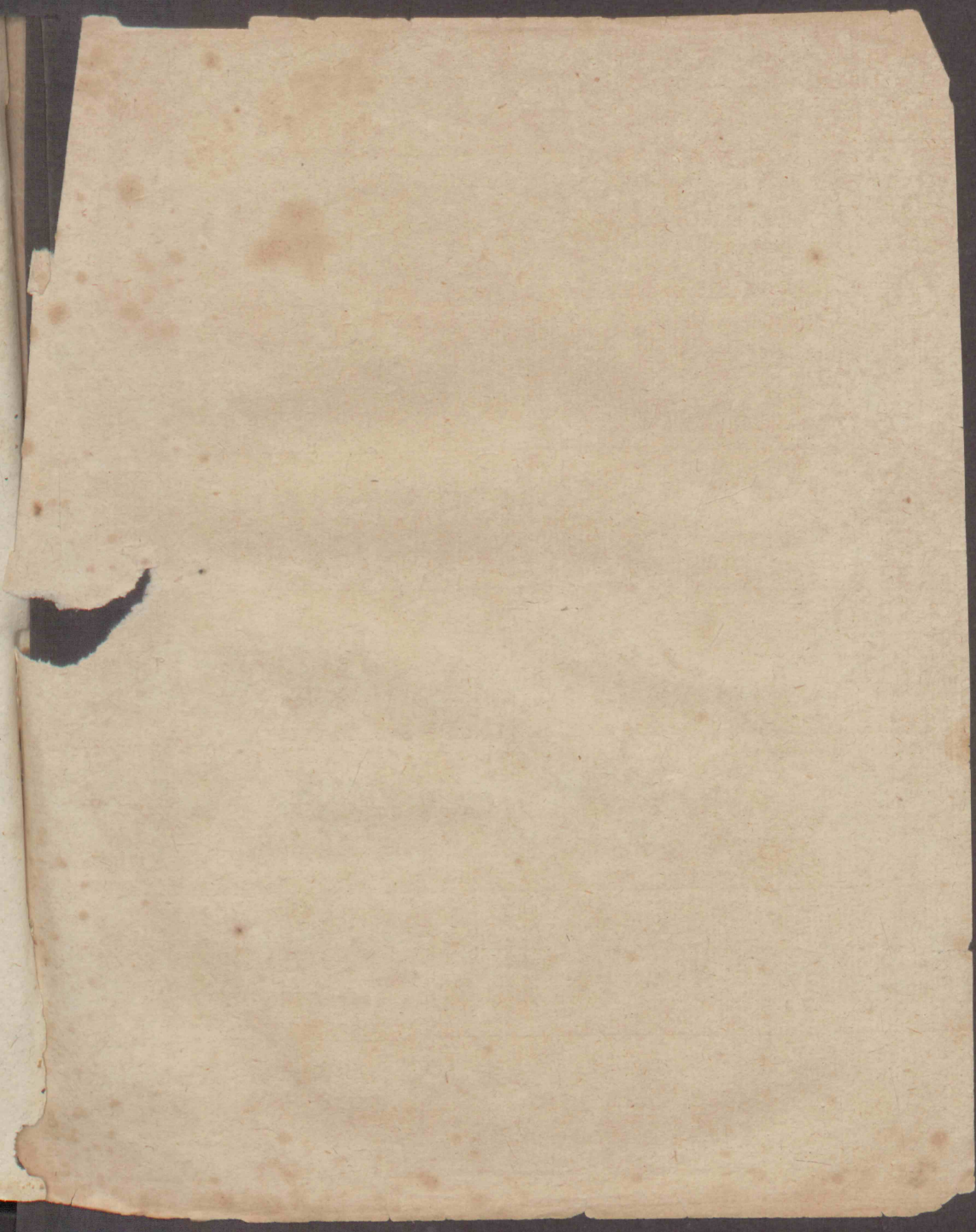
XIV.

Auch ist eines Rachts meynung/dz sich alle Befehlichshabere und Rottmeistere mit einem Exemplar dieser Wachtordnung versehen / dasselbe auff die Wache / und durch fleißige Oberlesung/auff des Inhalts/ mit den Rottgesellen bekand machen sollen / daß die Wache allenthalben desto besser mögen bestellet werden

XV.

Alle Personen so unter den Fahnen nicht begriffen seyn/ so woll Manns als Weibes Geschlechts/ sollen zu derselben Zeit/ wenn Feuersbrunst/ oder Alarm entstehet/ sich in den Häusern halten/ des umbschweiffens nicht unterstehen/ und keine Verwirrung verursachen/ bey harter Straffe. Die jenigen aber alle/ welche zu den eingerichteten Fahnen gehören/ und ohne grosse Kundbare Ursachen/ als da sein Leibes Unvermögenheit/ und das Abwesen im Reisen/einander in der Noht verlassen/und ihre Stelle unter den Fahnen in Personen nicht vertreten werden/ sollen dasselbe mit Gefahr ihrer Ehren/ und Verlust des Bürgerrechts zu büßen haben/nach befundenen Umständen.

Der Allerhöchste Gott wolle in Gnaden abwenden alle gefährliche Zufälle/die sich im Menschlichen Leben begeben können/hingegen bey dieser Stadt den gewünschten Ruhestand erhalten/sambt aller ander Wollfahrt/ so viel es selig ist/ umb seines heiligen Nahmens Ehre Willen/ Amen.



hu.